



Oesterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)
1010 Wien, Wipplingerstraße 28/5/Zi 512, Telefon 533 63 35, 533 62 98, FAX: 533 63 35

1010

Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

am 9. 3. 1999

Dr. Sw/He/110/99

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wird;
Zl. 12.950/1-III/A/2/99 vom 29. 1. 1999**

Sehr geehrte Damen und Herren!

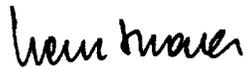
Zum o. a. Entwurf hält die Bundessektion 14 fest:

1. zu § 34 (1):
Der Ausdruck „unvorhergesehenen“ Verhinderung ist überflüssig. Die Schulbehörde 1. Instanz wird bei Verhinderung des Vorsitzenden wie bisher - falls es zeitgerecht möglich ist - einen anderen Vorsitzenden bestimmen.
2. zu § 35 (2):
Z 2 sollte geändert werden hinsichtlich: Im Übrigen innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Semesters bzw. innerhalb der letzten acht Wochen des Sommersemesters, wobei dies auch für die Haupttermine von schief beginnenden Semestern (vor allem HAK-B) bzw. Kollegs (HTL-B) gelten muss.
3. zu § 35 (4):
Dieser Absatz wird strikt abgelehnt. Er führt zu einer Veränderung des Inhalts der abschließenden Prüfung, die ihrem Wesen nach nicht eine Wiederholung eines positiv abgeschlossenen Unterrichtsgegenstandes ist, sondern im Kontext des Wissens über viele Unterrichtsgegenstände eine umfassende Kenntnis nachweisen soll. Außerdem ist die zu erwartende administrative Belastung an berufsbildenden Schulen nicht tragbar!

. / 2

4. zu § 36 (3): Die Klarstellung wird begrüßt.
5. zu § 38 (3): Die Alternativformulierung wird bevorzugt, weil einfach und klar verständlich.
6. zu § 40 (3): Aus Gründen der Klarheit sollte die Formulierung lauten: „... gemäß § 35 Abs. 2 Z 1 und nach den ...“

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundessektion 14



Dkfm. Mag. Helmut Skala
Vorsitzender